

ÜBUNG VERFASSUNGSRECHT [WS 2013/14]

Bruno Binder/Carsten Roth/Gudrun Trauner

148.001 [Cyber] • 140.074

15.01.2014

2. KLAUSUR – BEWERTUNG

09.15 bis 11.45 Uhr

NAME: _____ MatNr _____ Punkte [50] _____

A. FORMALIEN

Schriftsatzform: **mittelbare Erkenntnisbeschwerde** (Art 144 Abs 1 zweite Alternative B-VG);
Beschwerdeführer: Windgewinnt-GmbH (W-GmbH), vertreten durch Geschäftsführer Gustav G;
Einbringung mittels ERV durch RA (Anschriftcode); Beschwerdegegner: Bezirkshauptmann Mattersburg;
Beschwerdegegenstand: Erkenntnis des Bgld LwVG vom 14.02.2014, zugestellt am 17.02.2014, GZ NGWerb 2014/1/B; Sachverhalt; Trennung Sachverhalt/Antrag/Begründung [4] _____

B. BESCHWERDEPUNKTE (verfassungs- und einfachgesetzlich gewährleistete Rechte)

- ♦ Erwerbsfreiheit, Art 6 StGG 1867
- ♦ Meinungsäußerungsfreiheit, Art 10 EMRK
- ♦ Eigentumsfreiheit, Art 5 StGG 1867, Art 1 1. ZPzEMRK
- ♦ Gleichheit vor dem Gesetz, Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG 1867
- ♦ Einfachgesetzliches Recht, nicht ohne gesetzliche Grundlage von Handlungspflicht betroffen zu sein [4] _____

C. ANTRÄGE

- I. Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses gem § 87 Abs 1 VfGG [1] _____
- II. Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, § 85 Abs 2 VfGG] [1] _____
- III. Kostenersatz (Land Bgld) gem § 27 und § 88 VfGG
- IV. Abtretung an VwGH gem Art 144 Abs 3 B-VG und § 87 Abs 3 VfGG

D. ANREGUNG

amtswegige Prüfung durch den VfGH gem Art 140 Abs 1 S 1 Z 1 lit b) B-VG und Aufhebung gemäß Art 140 Abs 3 B-VG iVm § 64 Abs 1 VfGG von § 11 Abs 2 lit c des Gesetzes vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990), LGBl 1991/27 idF LGBl 2001/31 [2] _____

E. BEGRÜNDUNG

I. Zulässigkeit

Beschwerde zulässig: Erkenntnis wurde am 17.02.2014 zugestellt, 6-Wochen-Frist nach § 82 Abs 1 VfGG gewahrt;

II. Begründung der Beschwerdepunkte

1. Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)

[Schutzbereich] Schutz jeder auf wirtschaftlichen Erfolg gerichteten Tätigkeit, einschließlich wirtschaftlicher Werbung; [Subsumtion] Tätigkeit der W-GmbH ist Erwerbstätigkeit iSv Art 6 StGG, Schriftzug „windgewinnt.at“ ist Werbung; [Eingriff] Das hier angefochtene, den behördlichen Bescheid bestätigende Erkenntnis knüpft nachteilige Handlungsverpflichtung (Sanktion) an grundrechtlich geschütztes Verhalten, ist damit Eingriff; [Prüfformel] Erkenntnis verletzt Erwerbsfreiheit unter anderem dann, wenn es auf verfassungswidriger Rechtsgrundlage beruht; [Subsumtion] Erkenntnis beruht auf § 11 Abs 2 lit c Bgld NG 1990; dieser ist verfassungswidrig [vgl III.] [4] _____

2. Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK)

[Schutzbereich] Schutz ua von Freiheit zur Mitteilung von Meinungen [= Werturteilen] und Ideen und damit auch von wirtschaftlicher Werbung; [Eingriff] angefochtenes Erkenntnis bestätigt Beseitigungsauftrag, greift damit in Grundrecht ein; [Prüfformel] Erkenntnis verletzt Meinungsfreiheit ua dann, wenn es auf verfassungswidriger Gesetzesgrundlage beruht; hier: Erkenntnis beruht auf § 11 Abs 2 lit c Bgld NG 1990; dieser ist verfassungswidrig [vgl III.] [3] _____

3. Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG 1867, Art 1 1. ZPzEMRK)

[Schutzbereich] Jedenfalls Schutz privater vermögenswerter Rechte, insbesondere Eigentum nach ABGB, grundsätzlich auch freie Nutzungsmöglichkeit geschützt; [Eingriff] Windkraftanlage steht im Eigentum der W-GmbH; Erkenntnis greift in grundrechtlich geschützte Sphäre ein (Ausführungen bei Erwerbs- und Meinungsfreiheit gelten entsprechend); [Prüfformel] Erkenntnis verletzt Eigentumsfreiheit ua dann, wenn es auf verfassungswidriger Rechtsgrundlage beruht; [Subsumtion] Erkenntnis beruht auf verfassungswidrigem § 11 Abs 2 lit c Bgld NG 1990 [vgl III.] [3] ___

4. Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG)

Gleichheitssatz erfordert sachliche Rechtfertigung staatlichen Handelns; [Prüfformel] Erkenntnis verletzt Gleichheitssatz ua dann, wenn es auf gleichheitswidriger Rechtsgrundlage beruht [Subsumtion] Erkenntnis beruht auf gleichheitswidrigem § 11 Abs 2 lit c Bgld NG 1990 [vgl III.] [2] ___

5. Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteten Rechts

Aus rechtsstaatlichem Prinzip (status negativus) folgt Recht, nicht ohne gesetzliche Grundlage von Handlungsverpflichtung betroffen zu sein [bereinigte Rechtslage] [1] ___

III. Begründung der Anregung auf amtswegige Gesetzesprüfung

1. Tauglicher Prüfungsgegenstand: Bgld NG 1990 ist tauglicher Prüfungsgegenstand [1] ___

2. Präjudizialität: Behörde hat bei Erlass des Ausgangsbescheids §§ 55 Abs 2, 11 Abs 1 lit a und Abs 2 lit c Bgld NG 1990 angewendet, ebenso das Bgld LVwG; daher von VfGH ebenfalls anzuwenden, Präjudizialität gegeben [1] ___

3. Verfassungswidrigkeit von § 11 Abs 2 lit c Bgld NG 1990

a. Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)

[Schutzbereich vgl oben]; [Eingriff] § 11 Abs 1 lit a iVm Abs 2 lit c Bgld NG 1990 untersagt die Anbringung von Werbung außerhalb des Ortsgebiets bzw der Ortschaft und des Ortsrandes, greift damit in grundrechtlich geschütztes Verhalten ein; [Grundrechtsformel] Eingriffe durch Gesetz nur gerechtfertigt, wenn im öffentlichen Interesse geboten, geeignet und adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt; [Subsumtion] ausnahmsloses Verbot von Werbung außerhalb von Ortschaften dient zwar dem Schutz der Natur und damit einem öffentlichen Interesse; mag auch geeignet sein, das verfolgte Ziel zu fördern; ist aber nicht erforderlich, da nicht das gelindeste Mittel: milderes Mittel wäre die Beschränkung auf Verbot von Werbung, die tatsächlich nachteiligen Einfluss auf Landschaftsbild hat; Verbot jedenfalls nicht adäquat, da Bedeutung von Werbung für die Ausübung des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit nicht ansatzweise berücksichtigt und keine Abstufung im Hinblick auf Grad der Beeinträchtigung der Landschaft bzw keine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen; darüber hinaus auch sachlich nicht gerechtfertigt [vgl Punkt c.] [8] ___

b. Meinungsäußerungsfreiheit (Art 10 EMRK)

[Schutzbereich vgl oben]; [Eingriff] generelle Qualifizierung von Werbung als Verunstaltung in § 11 Abs 2 lit c Bgld NG 1990 führt zu genereller Unzulässigkeit (§ 11 Abs 1 lit a Bgld NG 1990) von Werbung außerhalb des Ortsbereichs; beschränkt daher Meinungsäußerungsfreiheit [= Eingriff]; [Grundrechtsformel] Eingriff durch Gesetz nur gerechtfertigt, soweit zum Schutz eines der in Art 10 Abs 2 genannten Güter unentbehrlich; [Subsumtion] hier bereits fraglich, ob überhaupt eines der Schutzgüter des Art 10 Abs 2 EMRK durch Werbung tangiert, jedenfalls aber ist generelles Verbot nicht erforderlich oder adäquat [Ausführungen zur Erwerbsfreiheit gelten entsprechend] [4] ___

c. Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG)

Gleichheitssatz verbietet Gesetzgeber, Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln, Ungleiches ohne sachlichen Grund gleich zu behandeln sowie sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen [Subsumtion] § 11 Abs 2 lit c Bgld NG 1990 qualifiziert jede Anbringung von Werbung als Verunstaltung der Landschaft; damit wird sowohl diejenige Werbung erfasst, die tatsächlich einen nachteiligen Einfluss auf das Landschaftsbild hat, als auch diejenige, die – zB aufgrund geringer Ausmaße – keine Prägung des Landschaftsbildes bewirkt; damit Gleichbehandlung von Ungleichem, ohne dass hierfür ein rechtfertigender Grund ersichtlich; darüber hinaus: für zahlreiche andere menschliche Eingriffe in Natur und Landschaft ist Möglichkeit einer Bewilligung gem § 5 Bgld NG 1990 vorgesehen, kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb für Werbung nicht wenigstens Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung vorgesehen ist; pauschale und ausnahmslose Qualifizierung als Verunstaltung durch § 11 Abs 2 lit c daher auch unsachlich [7] ___

IV. Begründung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

kein zwingendes öffentliches Interesse am Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses ersichtlich, da Behörde Werbung vor Erlassung des Ausgangsbescheids ein halbes Jahr bewusst geduldet hat; darüber hinaus drohen keine irreversiblen Schädigungen der Landschaft, wenn Verfahren vor dem VfGH abgewartet wird; Vollzug während laufenden verfassungsgerichtlichen Verfahrens würde unverhältnismäßigen Nachteil für W-GmbH bedeuten, da Beseitigung der Werbeaufschrift auf den über 100 m hohen Anlagen nur mit hohem technischem Aufwand (und damit verbundenen hohen Kosten) möglich [4] ___